

Handbuch des Presserechts

von

Prof. Dr. Martin Löffler, Prof.Dr. Reinhart Ricker, Prof. Dr. Johannes Weberling, Spyros Aroukatos, Dr. Sonja Boss,
Dr. Volker Hagemeyer, Katja Ulla Heintschel von Heinegg, Martin Heite, Oliver Licht, Dr. Malte Nieschalk, Dr.
Phillipp-Christian Thomale

6., neu bearbeitete Auflage

[Handbuch des Presserechts – Löffler / Ricker / Weberling / et al.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](#) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Medien-, Presse- und Rundfunkrecht](#)



Verlag C.H. Beck München 2013

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 63169 6

§§ 111m und 111n StPO haben die Länder Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz die diesbezüglichen Strafnormen ihrer LPG aufgehoben (vgl. Barton, AfP 2001, 363, 367), die Länder Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen solche Vorschriften erst gar nicht erlassen. Mecklenburg-Vorpommern verbietet in § 15 LPG zwar die Verbreitung beschlagnahmter Druckwerke, ahndet Verstöße gegen dieses Verbot aber nicht (zur gesamten Problematik der Auflagenbeschlagnahme siehe 31. Kap. Rn. 3 ff.).

5. Abweichendes Landesrecht

Die oben (Rn. 16–22) dargestellte strafrechtliche Ahndung von Presseordnungs-Vergehen gilt in den Ländern Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Abweichende Bestimmungen bestehen in den Ländern Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen:

a) Bayern

(1) Die Zuwiderhandlung gegen die *Impressumvorschriften* bei einem Druckwerk strafbaren Inhalts (vgl. oben Rn. 20 ff.) muss in Bayern nach Art. 13 Ziff. 4 LPG „in Kenntnis des strafbaren Inhalts einer Druckschrift“ geschehen. Gemäß dieser Gesetzesfassung ist die Strafbarkeit des Inhalts des Druckwerkes *subjektives Tatbestandsmerkmal*. Demgegenüber handelt es sich nach der Fassung der übrigen Landespressegesetze (außer Rheinland-Pfalz; vgl. Rn. 34) bei der Strafbarkeit des Inhaltes um eine sog. *objektive* Bedingung der Strafbarkeit mit der Folge, dass der Täter auch dann vorsätzlich handelt, wenn er ohne Kenntnis der Strafbarkeit des Inhaltes gegen Impressumvorschriften verstößt, da sein Vorsatz nicht dieses Merkmal zu umfassen braucht (vgl. BGHSt 16, 124; Fischer, § 16 StGB, Rn. 27). – Abweichend von den übrigen Landespressegesetzen ist in *Bayern* die Strafdrohung nicht lediglich gegen den Verleger bzw. den verantwortlichen Redakteur gerichtet, sondern gegen *jeden Pressetätigen*, der „in Kenntnis des strafbaren Inhalts einer Druckschrift den Vorschriften der Art. 7 und 8 zuwiderhandelt“. Handelt es sich um ein Druckwerk ohne strafbaren Inhalt, so wird die (vorsätzliche) Zuwiderhandlung als Ordnungswidrigkeit geahndet; fahrlässige Verstöße stehen dagegen nicht unter Strafe (Art. 12 BayPG; § 10 OWiG).

(2) Das BayPG kennt neben den vier Presseordnungs-Vergehen (siehe Rn. 18–22) zusätzlich noch folgendes Presse-Vergehen: Nach Art. 13 Ziff. 5 BayPG macht sich wegen eines Presseordnungs-Vergehens strafbar, wer über die *Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse* (Art. 8 Abs. 3 BayPG) wesentlich falsche Angaben macht (siehe 13. Kap. Rn. 15 f.).

b) Berlin

(1) Das BerlinPG führt in § 20 Ziff. 1 hinsichtlich des Verbots, einen *verantwortlichen Redakteur* ohne Vorliegen der gesetzlichen Erfordernisse zu bestellen (siehe oben Rn. 18) neben diesem auch den sog. „*Verantwortlichen für den Anzeigenteil*“ auf (siehe 13. Kap. Rn. 36). Eine sachliche Erweiterung gegenüber den anderen Landespressegesetzen liegt darin jedoch nicht, da der „*Verantwortliche*“ ebenfalls den Anforderungen des § 8 BerlinPG genügen muss, insoweit also dem verantwortlichen Redakteur gleichsteht (siehe 13. Kap. Rn. 36, 37).

(2) Ein weiterer Unterschied besteht hinsichtlich der *Strafandrohung*. Sie ist in Berlin erheblich reduziert und sieht Freiheitsstrafen nur bis zu sechs Monaten oder Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen vor.

(3) Ein Verstoß gegen die Vorschriften zur Offenlegung der *Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse* wird gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 BerlinPG, im Gegensatz zu der bayerischen und der hessischen Regelung, nur als Ordnungswidrigkeit behandelt.

c) Hessen

(1) Das Presseordnungs-Vergehen der *Bestellung eines den persönlichen Erfordernissen nicht entsprechenden verantwortlichen Redakteurs* (siehe oben Rn. 18) wird in Hessen nur als Ordnungswidrigkeit geahndet (§ 15 Abs. 1 Ziff. 4 HessPG), u. a. mit der Folge, dass eine Geldbuße statt Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt wird und zwar nicht nur bei Vorsatz, sondern auch bei Fahrlässigkeit (mit i. d. R. allerdings wesentlich geringerer Geldbuße – § 17 Abs. 2 OWiG).

- 30 (2) Das Presseordnungs-Vergehen des *Tätigwerdens als verantwortlicher Redakteur*, ohne den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen (siehe oben Rn. 19), wird in Hessen als bloße Ordnungswidrigkeit geahndet (§ 15 Abs. 1 Ziff. 5 HessPG).
- 31 (3) Die Zuwiderhandlung gegen die *Impressumvorschriften* (siehe oben Rn. 20) wird in Hessen auch dann als *Vergehen* nach § 14 Abs. 2 HessLPG geahndet, wenn zwar kein Druckwerk strafbaren Inhalts vorliegt, die Zuwiderhandlung aber „durch *falsche Angaben* in Kenntnis ihrer Unrichtigkeit begangen oder geduldet worden ist“ (§ 14 Abs. 2 Satz 2 HessLPG).
- 32 (4) Wie Bayern (siehe oben Rn. 25), so kennt auch *Hessen* zusätzliche Presseordnungs-Vergehen: Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer bei *Offenlegung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse* wissentlich falsche Angaben macht (§ 14 Abs. 1 HessPG; zur Offenlegung siehe 13. Kap. Rn. 15f.).
- 33 *d) Rheinland-Pfalz*
Entsprechend der bayerischen Fassung (siehe oben Rn. 24) stellt auch § 35 Abs. 1 Ziff. 3 RPLMG durch seinen Wortlaut klar, dass bei Impressum-Verstößen (§ 9 LMG; siehe oben Rn. 20) die auf den Inhalt bezogene Strafbarkeit des Druckwerks nicht objektive Bedingung der Strafbarkeit ist, sondern vom Vorsatz umfasst sein muss.
- 34 *e) Sachsen*
Die Presseordnungs-Vergehen des § 21 Ziff. 1 (siehe oben Rn. 18) und des § 21 Ziff. 2 LPG (siehe oben Rn. 19) werden in Sachsen – wie in Hessen (siehe Rn. 29) – nur als Ordnungswidrigkeiten verfolgt (§ 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 SachsPG). Ebenfalls als bloße Ordnungswidrigkeit wird in Sachsen ein Verstoß gegen die Impressum-Vorschriften (§ 13 Abs. 1 Ziff. 3) und die Offenlegungspflicht nach § 8 (§ 13 Abs. 1 Ziff. 4) geahndet.
- 34a *f) Thüringen*
In Thüringen besteht die gleiche Rechtslage wie in Sachsen (siehe Rn. 34). Nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 liegt in der Bestellung eines Redakteurs, der den Anforderungen des § 9 nicht entspricht, eine Ordnungswidrigkeit. Auch das Tätigwerden als verantwortlicher Redakteur, ohne die nach § 9 erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen, ist nach § 13 Abs. 1 Ziff. 2 ordnungswidrig. Das Gleiche gilt nach § 13 Abs. 1 Ziff. 3 für eine Verletzung der Impressum-Vorschriften und nach § 13 Abs. 1 Ziff. 6 für einen Verstoß gegen die Offenlegungspflicht.
- 34b *g) Brandenburg*
Nach § 15 Abs. 1 Ziff. 1–3 besteht in Brandenburg die gleiche Rechtslage wie in Sachsen und Thüringen.

V. Die Presse-Ordnungswidrigkeiten (§ 22 LPG)

- 35 Alle Landespressegesetze haben die *leichteren* Presseordnungs-Verstöße als bloßes Verwaltungsunrecht (im Gegensatz zum Kriminalstrafrecht, vgl. auch Gürtler/Seitz in Göhler, Einl., Rn. 6f.) ausdrücklich dem Recht der Ordnungswidrigkeiten unterstellt. Dadurch hat das „Gesetz über Ordnungswidrigkeiten“ (OWiG) für die Presse große praktische Bedeutung erlangt.
- 36 Grundsätzlich findet das OWiG auf *Bundes- und Landesrecht* Anwendung (§ 2 OWiG). Die Vorschriften des StGB gelten nicht (Gürtler in Göhler, § 1 OWiG, Rn. 3). Regelungen der StPO, des GVG und des JGG können mittelbar zur Anwendung kommen (vgl. z.B. §§ 46 Abs. 1, 79 Abs. 3, 85 OWiG). Nach § 1 OWiG liegt eine Ordnungswidrigkeit nur dort vor, wo eine Zuwiderhandlung ausschließlich mit *Geldbuße* bedroht ist. Zur inneren Tatseite gehört die *Vorwerfbarkeit*, die sachlich die gleiche Bedeutung wie das Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) im Strafrecht hat (Gürtler in Göhler, Vor § 1 OWiG, Rn. 30). Nach § 10 OWiG kann fahrlässiges Handeln jedoch nur bei ausdrücklicher Feststellung im Gesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Dies ist in allen Landespresse-

gesetzt – außer Bayern – erfolgt, so dass Presse-Ordnungswidrigkeiten auch fahrlässig begangen werden können.

Die *Höhe der Geldbuße* beträgt nach § 17 Abs. 1 OWiG mindestens 5 € und höchstens 1000 €, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt. Von der Möglichkeit einer Erhöhung der Geldbuße haben alle Länder – ausgenommen Bayern – Gebrauch gemacht und die angedrohte Geldbuße auf maximal 5000 € (Ausnahmen: Brandenburg, § 15 Abs. 2: 50000 DM; Hessen § 15 Abs. 3 bei Verstoß gegen die Offenlegungspflicht der Beteiligungsverhältnisse: 50000 €; Sachsen, § 13 Abs. 2: 50000 €; Thüringen, § 13 Abs. 2 LPG: 50000 €) festgesetzt. **37**

Die §§ 22 ff. OWiG enthalten Rahmenvorschriften für die *Einziehung* als Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit. Sie kommen nur dann zur Anwendung, wenn die Einziehung in dem entsprechenden Gesetz ausdrücklich zugelassen ist. Dieser Unterschied zu § 74 StGB, der bei vorsätzlichen Straftaten die Einziehung grundsätzlich ermöglicht, hängt mit dem geringeren Unrechtsgehalt von Ordnungswidrigkeiten zusammen. Die Landespressgesetze müssten also einen dahingehenden ausdrücklichen Hinweis enthalten. Dies ist nur in Bayern (Art. 12 Abs. 2 BayPG) und Hessen (§ 15 Abs. 4 HessPG) für einzelne Ordnungswidrigkeiten der Fall. **38**

Auch eine *Beschlagnahme* von Druckwerken ist bei Ordnungswidrigkeiten grundsätzlich möglich (§§ 94–98 StPO i. V.m. § 46 Abs. 1 OWiG für die Beschlagnahme zu Beweis Zwecken; §§ 111 m und 111 n StPO i. V.m. § 46 Abs. 1 OWiG für die Beschlagnahme zum Zweck der Einziehung; siehe 30. Kap. Rn. 43 ff. sowie 31. Kap. Rn. 3). Doch werden solche schweren Eingriffe im Pressebereich kaum praktische Bedeutung erlangen, da die nachteiligen Folgen *außer Verhältnis* zur Bedeutung einer Ordnungswidrigkeit stehen (siehe 31. Kap. Rn. 23 ff.).

Abweichend vom Strafrecht, wo verschiedene Teilnahmeformen bestehen (Täter, Mittäter, Anstifter, Gehilfe), geht das OWiG von einem einheitlichen *Täter-Teilnehmer-Begriff* aus: für alle Beteiligten, die bei einer Ordnungswidrigkeit irgendwie mitgewirkt haben, kommt grundsätzlich der gleiche Bußgeldrahmen in Betracht (vgl. § 14 OWiG). Im Übrigen herrscht im OWiG der Grundsatz der sog. *Opportunität* (§ 47 OWiG): eine Zuwiderhandlung muss nicht verfolgt werden; von ihrer Verfolgung *kann* die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen absehen. Der *Versuch* von Presse-Ordnungswidrigkeiten ist straflos, sofern das betreffende Gesetz nicht ausdrücklich seine Strafbarkeit bestimmt (§ 13 Abs. 2 OWiG). Während sich in Bayern und Hamburg die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes richtet, enthalten die übrigen Landespressgesetze ausdrückliche Zuständigkeitszuweisungen an *höhere Verwaltungsbehörden*. **38a**

Die einzelnen Presse-Ordnungswidrigkeiten gliedern sich in:

1. Leichter Verstoß gegen die Impressumspflicht (§ 22 Abs. 1 Ziff. 1 LPG)

a) Nach § 22 Abs. 1 Ziff. 1 LPG (Bayern Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1; Sachsen, Thüringen § 13 Abs. 1 Ziff. 3; Sachsen-Anhalt § 14 Abs. 1 Ziff. 1; Hessen § 15 Abs. 1 Ziff. 1; Brandenburg § 15 Abs. 1 Ziff. 3; Schleswig-Holstein § 16 Abs. 1 Ziff. 3; Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern § 21 Abs. 1 Ziff. 1; Nordrhein-Westfalen § 23 Abs. 1 Ziff. 1; Rheinland-Pfalz § 36 Abs. 3 Ziff. 1, 2; Saarland § 64 Abs. 1 Ziff. 1) handelt *ordnungswidrig*, wer als *verantwortlicher Redakteur* oder *Verleger* – beim Selbstverlag als Verfasser oder Herausgeber – den Vorschriften über das *Impressum* vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Impressumverstöße sind immer dann bloße Ordnungswidrigkeiten, wenn entweder lediglich fahrlässig gehandelt wird (siehe oben Rn. 16) oder ein Druckwerk mit strafbarem Inhalt nicht vorliegt. In Brandenburg, Sachsen und Thüringen werden Impressumverstöße in jedem Fall nur als Ordnungswidrigkeiten geahndet (siehe Rn. 34, 34a, 34b). Hervorzuheben ist dabei, dass sich die *Prüfungspflicht* des Verlegers hinsichtlich der Richtigkeit des Impressums grundsätzlich auf das gesamte Impressum erstreckt, während der verantwortliche Redakteur lediglich die Angaben kontrollieren muss, die die Redaktion betreffen (vgl. **39**

OLG Düsseldorf, AfP 1988, 48). Allerdings kann der Verleger seine Prüfungspflicht auf einen verantwortlichen Betriebsleiter *übertragen*. Voraussetzung einer Haftungsbefreiung ist aber, dass bei der Auswahl die notwendige Sorgfalt beachtet und die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen regelmäßig durchgeführt wurden (vgl. OLG Saarbrücken, NJW 1978, 2395). Bei einer Verletzung der Aufsichtspflicht liegt nach § 130 OWiG, der auch im Pressebereich Anwendung findet, eine Ordnungswidrigkeit vor (vgl. BGH, AfP 1986, 124).

- 40 b) In allen Landespressegesetzen, ausgenommen Hessen, wird auch ein *Unternehmer* (z. B. ein Grossist) mit Geldbuße bedroht, wenn er (vorsätzlich oder fahrlässig) Druckwerke mit unvollständigen Impressumangaben verbreitet. Als Tathandlung kommt jede Art der (gewerbsmäßigen) Verbreitung wie Verkaufen, Verteilen, Ausstellen oder Anschlagen in Betracht (siehe 1. Kap. Rn. 24). Die Prüfungspflicht des Unternehmers bezieht sich allein auf das *Vorhandensein* und die *Vollständigkeit* des Impressums, während die Kontrolle der inhaltlichen Richtigkeit, z. B. ob die Adresse des Druckers zutrifft, nach dem Gesetzeswortlaut nicht ihm, sondern dem Verleger obliegt. Ebenso wie der Verleger kann auch der Unternehmer seine Prüfungspflicht delegieren; § 130 OWiG gilt auch für den Unternehmer (vgl. BGH, AfP 1986, 124).

2. Unterlassung der klaren Trennung von Text- und Anzeigenteil (§ 22 Abs. 1 Ziff. 2 LPG)

- 41 Nach § 22 Abs. 1 Ziff. 2 LPG (Bayern Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1; Thüringen § 13 Abs. 1 Ziff. 4; Sachsen § 13 Abs. 1 Ziff. 5; Sachsen-Anhalt § 14 Abs. 1 Ziff. 2; Hessen § 15 Abs. 1 Ziff. 3; Brandenburg § 15 Abs. 1 Ziff. 4; Schleswig-Holstein § 16 Abs. 1 Ziff. 2; Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern § 21 Abs. 1 Ziff. 2; Berlin § 21 Abs. 1 Ziff. 3; Nordrhein-Westfalen § 23 Abs. 1 Ziff. 2; Rheinland-Pfalz § 36 Abs. 3 Ziff. 3; Saarland § 64 Abs. 2 Ziff. 2) begehrt der *Verleger* bzw. der *für den Anzeigenteil Verantwortliche* (siehe 13. Kap. Rn. 36, 37) eine Ordnungswidrigkeit, wenn eine entgeltliche Veröffentlichung nicht als Anzeige kenntlich gemacht und damit gegen die *Kennzeichnungspflicht des § 10 LPG* (Hessen § 8; Bayern Art. 9; Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, § 9; Brandenburg, § 11) verstoßen wird (zur Kennzeichnungspflicht im Einzelnen siehe 14. Kap.).

3. Verstoß gegen die Ablieferungspflicht von Bibliotheks-Exemplaren

- 42 In allen Ländern sind die *Verleger* und zum Teil auch die *Drucker* (siehe 15. Kap. Rn. 23) gehalten, *Pflichtexemplare* an die vom Gesetz bestimmten *Bibliotheken* des Landes abzuliefern (zu den einzelnen Regelungen siehe 15. Kap. Rn. 3 ff.). Eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Pflicht wird in den meisten Bundesländern als Ordnungswidrigkeit geahndet.

In Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Sachsen und Thüringen fehlt eine entsprechende Sanktionsbestimmung. In den anderen Ländern befindet sie sich an unterschiedlichen Stellen:

- (a) Brandenburg: § 15 Abs. 1 Ziff. 6 LPG
- (b) Hamburg: § 6 Pflichtexemplargesetz vom 14. 9. 1988 (vgl. GVBl. S. 180)
- (c) Hessen: § 15 Abs. 1 Ziff. 6 LPG
- (d) Mecklenburg-Vorpommern: § 21 Abs. 1 Ziff. 4 LPG
- (e) Nordrhein-Westfalen: § 6 Pflichtexemplargesetz vom 18. 5. 1993 (vgl. GVBl. S. 265) mit Änderung vom 25. 9. 2001 (vgl. GVBl. S. 230);
- (f) Rheinland-Pfalz: § 36 Abs. 3 Ziff. 4 LMG i. V. m. § 5 der Durchführungsverordnung zu § 12 LPG vom 13. 6. 1966 (vgl. GVBl. S. 190) mit Änderungen vom 1. 7. 1972 (vgl. GVBl. S. 255) und vom 10. 7. 1992 (vgl. GVBl. S. 230; vgl. hierzu § 55 Abs. 4 LMG)

(g) Saarland: § 64 Abs. 1 Ziff. 4 LMG i. V. m. § 6 Durchführungsverordnung zum LMG vom 10. 3. 2003 (vgl. ABl. S. 597)

(h) Schleswig-Holstein: § 16 Abs. 1 Ziff. 3 LPG

(i) Sachsen-Anhalt: § 14 Abs. 1 Ziff. 4 LPG

4. Verletzung der Gegendarstellungspflicht der Presse (§ 22 Abs. 1 Ziff. 3 LPG)

a) Gemäß § 11 Abs. 3 LPG (keine dahingehende Vorschrift in Bayern) muss sich die Presse, wenn sie zu einer von ihr veröffentlichten Gegendarstellung in der gleichen Nummer ihrerseits Stellung bezieht (sog. „Redaktionsschwanz“, vgl. LG Frankfurt, NJW-RR 1988, 1022; Schmidt/Seitz, NJW 1991, 1009, 1011), auf tatsächliche Angaben beschränken (siehe im Einzelnen unten 27. Kap. Rn. 8 ff.). **43**

Ein (vorsätzlicher oder fahrlässiger) Verstoß gegen diese Glossierungsbeschränkung wird von den Landespressegesetzen in Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen als *Ordnungswidrigkeit* geahndet (§ 22 Abs. 1 Ziff. 3 LPG; Thüringen, § 13 Abs. 1 Ziff. 5; Sachsen, § 13 Abs. 1 Ziff. 6; Sachsen-Anhalt, § 14 Abs. 1 Ziff. 3; Brandenburg, § 15 Abs. 1 Ziff. 5; Mecklenburg-Vorpommern, § 21 Abs. 1 Ziff. 3; Berlin § 21 Abs. 1 Ziff. 4; Nordrhein-Westfalen § 23 Abs. 1 Ziff. 3; Saarland § 64 Abs. 1 Ziff. 3). Die übrigen Landespressegesetze enthalten keine Sanktionsbestimmung.

b) Tathandlung ist die *wertende Stellungnahme* in der gleichen Nummer. Die Bestimmung des § 22 Abs. 1 Ziff. 3 LPG richtet sich nicht nur gegen Presseangehörige (Redakteure, Verleger usw.), sondern auch gegen Dritte, die von der Presse Gelegenheit zu einer gleichzeitigen Glossierung erhalten und dabei gegen die Glossierungsbeschränkung verstoßen (Kühl in Löffler, § 22 LPG, Rn. 69). Vollendet ist die Ordnungswidrigkeit mit dem Erscheinen des betreffenden Druckwerkes. **43a**

5. Fahrlässige Begehung gewisser Presseordnungs-Vergehen

Werden gewisse Presseordnungs-Vergehen nicht vorsätzlich, sondern nur *fahrlässig* begangen, so können solche Zuwiderhandlungen in den meisten Bundesländern als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden (siehe oben Rn. 16). Im Falle fahrlässiger Begehung gehören folgende Tatbestände zu den Presse-Ordnungswidrigkeiten: **44**

- a) Die Bestellung eines den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechenden verantwortlichen Redakteurs (siehe Rn. 18);
- b) die Ausübung der Funktion eines verantwortlichen Redakteurs, ohne dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind (siehe Rn. 19);
- c) die Nichtbeachtung von Impressumsvorschriften bei einem Druckwerk mit strafbarem Inhalt (siehe Rn. 20f.);
- d) darüber hinaus in *Hessen*: (fahrlässig) falsche Angaben über die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse (§ 15 Abs. 1 Ziff. 2 HessPG; siehe Rn. 29).

6. Abweichendes Landesrecht

a) Bayern

45

(1) In Bayern hat der Verleger von Zeit zu Zeit über die *Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse* an seinem Verlag Auskunft zu geben (Art. 8 Abs. 3 BayPG, siehe 13. Kap. Rn. 15). Wer *wissentlich* falsche Angaben macht, begeht eine Straftat (Vergehen, Art. 13 Ziff. 5 BayPG). Bei einer lediglich bedingt vorsätzlichen Zuwiderhandlung wird die Tat als Ordnungswidrigkeit geahndet (Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 BayPG).

- 45a** (2) Bayern hat als einziges Land von der Erhöhung der normalen *Geldbuße* (5 € bis 1000 €) (siehe Rn. 37) abgesehen. Auch fordert Bayern als einziges Land für Ordnungswidrigkeiten ein *vorsätzliches*, nicht bloß fahrlässiges Handeln (siehe Rn. 36).
- 46** *b) Hessen*
In Hessen handelt ein Verleger *ordnungswidrig*, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig gegen die *Offenlegungspflicht* hinsichtlich der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse seines Verlages verstößt (§ 5 Abs. 2 i. V.m. § 15 Abs. 1 Ziff. 1 HessPG, siehe Rn. 44). Wesentlich gravierender wird es vom hessischen Gesetzgeber beurteilt, wenn der Verleger bei dieser Offenlegung „*wissentlich falsche Angaben macht*“. Diese Falschangabe wird als kriminelles Presseordnungs-Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 14 Abs. 1 HessPG, siehe Rn. 32). Macht der Verleger infolge *Fahrlässigkeit* falsche Angaben, so liegt eine bloße Ordnungswidrigkeit vor (§ 15 Abs. 3 Satz 1), die mit einer hohen Geldstrafe bis zu 50 000 € geahndet werden kann (siehe Rn. 37).
- 47** *c) Sachsen*
In Sachsen wird ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die Offenlegungspflicht der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse nach § 8 als Ordnungswidrigkeit verfolgt (§ 13 Abs. 1 Ziff. 4).
- 48** *d) Brandenburg und Thüringen*
In Brandenburg und Thüringen besteht die gleiche Rechtslage wie in Sachsen (§ 15 Abs. 1 Ziff. 3 BrandenLPG; § 13 Abs. 1 Ziff. 6 ThürLPG).

VI. Verkürzte Verjährung von Presseverstößen (§ 24 LPG)

- 49** 1. Zu den wichtigsten Schutzrechten (Privilegien) der Presse gehört die verkürzte Verjährung bei Presse-Verstößen (§ 24 LPG; Hessen § 13; Bayern Art. 14; Sachsen, Thüringen § 14; Sachsen-Anhalt § 15; Brandenburg § 16; Schleswig-Holstein § 17; Berlin, Mecklenburg-Vorpommern § 22; Hamburg § 23; Nordrhein-Westfalen § 25; Rheinland-Pfalz § 37; Saarland § 66; vgl. auch Soehring, § 26, Rn. 18). Sie gilt bei *Presse-Inhaltsdelikten* (Rn. 7 ff.), *Presse-Ordnungsvergehen* (Rn. 16 ff.) und bei *Presse-Ordnungswidrigkeiten* (Rn. 36 ff.). Zum Presse-Privileg der kurzen Presseverjährung kommt als weitere Vergünstigung hinzu, dass der *Beginn der (verkürzten) Verjährung* bereits mit dem ersten Akt der Veröffentlichung bzw. Verbreitung der Druckschrift einsetzt (§ 24 Abs. 3 LPG). Diese Regelung weicht zugunsten der Presse von den allgemeinen Strafrechtsbestimmungen (§ 78 a StGB) ab, wonach die Verjährung erst beginnt, wenn die Straftat beendet ist.
- 50** 2. Die kurze Presseverjährung ergibt sich aus der *Eigenart der Presse* und ist sachlich begründet. Bei Anwendung der regulären strafrechtlichen Verjährungsfristen wäre die Presse erheblich benachteiligt (vgl. OLG München, MDR 1989, S. 180, 181). Da die Verjährung üblicherweise erst beginnt, wenn die Tathandlung *beendet* ist, würden sich diese Fristen bei der Presse dadurch sehr in die Länge ziehen, dass sich die Verbreitung einer Druckschrift (Buch) bis zum Verkauf des letzten Exemplars oft über Jahre hinzieht (vgl. Schiwy/Schütz/Dörr, S. 359). Erst dann wäre die Tat beendet und der Beginn der Verjährung möglich. Deshalb fand schon im französischen Pressegesetz von 1819 der Gedanke der verkürzten Presseverjährung Eingang und hat sich in der Folge allgemein durchgesetzt. Seit 1874 war die Verjährung im Reichsgesetz über die Presse normiert (§ 22; vgl. auch RGSt 61, S. 22).
- 51** 3. Da das Institut der kurzen Presse-Verjährung nach seinem Wesen und seiner historischen Entwicklung zur „Materie Presserecht“ gehört, steht den *Ländern die Kompetenz* zu ihrer Regelung zu (vgl. BVerfGE 7, 29 ff.; Sternberg-Lieben/Bosch in Schönke/Schröder, § 78 a StGB, Rn. 16; Groß, S. 356; Groß, AfP 1998, 358 f., 362). Der § 24 LPG *kürzt* bei Presseverstößen die *Verjährungsfrist* wie folgt: Es verjährt die Verfolgung der durch die Presse begangenen *Verbrechen* (z. B. Hochverrat) in einem Jahr, der *Presse-Vergehen* (Presse-Inhaltsdelikte und Presse-Ordnungsvergehen) in sechs Monaten und der *Presse-Ordnungswidrigkeiten* in drei Monaten (Sonderregelungen in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen).

Für Kartellordnungswidrigkeiten, die durch das Verbreiten von Druckschriften begangen werden, gelten nach § 81 Abs. 5 GWB die allgemeinen Verjährungsfristen des OWiG. Hierfür konnte der Bund eine Regelung treffen, da ihm für diesen Bereich nach Art. 74 Nr. 16 GG die Kompetenz zusteht (vgl. BGH in AfP 1986, 124, 125).

4. Mit dem Eintritt der Verjährung ist die weitere *Strafverfolgung* des betreffenden Presse-Verstoßes ausgeschlossen (§ 78 Abs. 1 StGB). Das Presseprivileg kommt auch dem *Anstifter* und *Gehilfen* zugute (vgl. BGH, MDR 1981, 1032; Fischer, § 78 StGB, Rn. 7 a Sternberg-Lieben/Bosch in Schönke/Schröder, § 78 StGB, Rn. 9; Groß, AfP 1998, 358, 363; siehe 49. Kap. Rn. 35). Nach heute herrschender Meinung ist die Verjährung nach ihrer rechtlichen Natur ein *formales Prozesshindernis*, das zur Einstellung des (verjährten) Verfahrens führt (vgl. BVerfGE 25, 256, 265). Eine wichtige Folge dieser Rechtsauffassung ist es, dass nicht die am Tatort, sondern die am *Sitz des Prozessgerichts* geltenden Verjährungsbestimmungen zum Zug kommen (vgl. BGH, NStZ 1995, 196; Groß, AfP 1998, 358, 362). Für die *Vollstreckungsverjährung* (eines rechtskräftigen Schuldspruchs gemäß § 79 StGB), für das *Ruhen* und die *Unterbrechung* der Verjährung sowie für die Berechnung der *Fristen* gelten die allgemeinen Vorschriften des StGB und OWiG. Näheres zur Verjährung im Pressestrafrecht siehe 49. Kap. Rn. 32 ff.

5. Ein weiteres Privileg steht der Presse im Verjährungsrecht dadurch zu, dass der *Beginn der Verjährung* bereits mit dem Beginn (und nicht mit der Beendigung; siehe Rn. 50) der Veröffentlichungs- bzw. Verbreitungshandlung einsetzt (§ 24 Abs. 3 LPG).

a) Hier hat sich die presserechtliche Verjährungstheorie (siehe Rn. 50) gegenüber der früher vertretenen strafrechtlichen Verjährungstheorie, die auf den Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolgs abstellte (vgl. RGSt 32, S. 72; BGHSt 14, S. 258), eindeutig durchgesetzt (vgl. BGHSt 25, 347; OLG Koblenz, NStZ 1991, 45; KG, StV 1990, 209; BayObLG, NJW 1987, 1711; Fischer, § 78 StGB, Rn. 7 a; Groß, 361 f.; Groß, AfP 1998, 358, 363; Näheres vgl. Kühl in Löffler, § 24 LPG, Rn. 53 ff.). Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt somit im Zeitpunkt der ersten Verbreitungshandlung (Erscheinen), die vorliegt, sobald das Druckwerk aus dem engen Kreis der Herstellungsbeteiligten heraus einem größeren Personenkreis körperlich zugänglich gemacht wird (vgl. BGH, NJW 1989, 989, 990; siehe 1. Kap. Rn. 32), bzw. mit der Veröffentlichung (öffentliche Verbreitung, siehe 1. Kap. Rn. 30).

b) Wird ein Druckwerk *neu aufgelegt*, so beginnt nach § 24 Abs. 3 Satz 2 LPG mit der Veröffentlichung oder Verbreitung der neuen Auflage die (verkürzte) Presse-Verjährung von neuem. Dasselbe gilt, sofern das Druckwerk *in Teilen erscheint*, jeweils für die weiteren Teile (vgl. dazu Groß, AfP 1998, 358, 363 f.). Die Verjährung schließt nicht nur die weitere Verfolgung der Tat, sondern auch das Eintreten von *Nebenfolgen* (sog. „Maßnahmen“) wie etwa die *Einziehung* von Druckwerken aus (§ 78 Abs. 1 StGB; § 31 Abs. 1 OWiG; siehe Rn. 38).

6. Abweichendes Landesrecht

a) Baden-Württemberg

55

Baden-Württemberg schränkt die presseünstige Verjährungsregelung in erheblichem Umfang ein, indem ein großer, in § 18 Abs. 1 BWLPG aufgezählter Kreis von Presse-Verbrechen, vor allem auf dem Gebiet des politischen Strafrechts, ausdrücklich von der verkürzten Presseverjährung ausgeschlossen wird (§ 24 Abs. 1 Satz 2, 1. Hs.). Dazu gehören der Friedensverrat, der Hochverrat, die Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats, der Landesverrat, die Gefährdung der äußeren Sicherheit, die §§ 109 d, 109 g, 111, 129, 130, 131, 184 StGB, §§ 1 Abs. 3, 19 Wehrstrafgesetz und § 21 Abs. 1 bis 3 GJS. – Von der verkürzten Verjährung ausgeschlossen sind nun auch die Vergehen der §§ 130 Abs. 2 bis 4, 131, 184 Abs. 3 und 4 (§ 24 Abs. 1 Satz 2, 2. Hs.).

56 *b) Bayern*

Bayern hat in Art. 14 Abs. 1 LPG die Presseverjährung für *Vergehen* und *Verbrechen* einheitlich auf sechs Monate begrenzt. Für *Ordnungswidrigkeiten* gilt die reguläre Verjährungsfrist des § 31 OWiG, die sich nach der Höhe der angedrohten Geldbuße richtet.

57 *c) Hessen*

In Hessen gilt für Presse-Vergehen und Presse-Verbrechen einheitlich die kurze Verjährungsfrist von sechs Monaten (§ 13 Abs. 1 LPG).

58 *d) Rheinland-Pfalz*

In Rheinland-Pfalz beträgt die Verjährungsfrist bei Ordnungswidrigkeiten sechs Monate (§ 37 Abs. 2 LMG).

59 *e) Sachsen*

In Sachsen findet eine sechsmonatige Verjährungsfrist Anwendung bei Vergehen und Verbrechen, die mittels eines Druckwerks begangen wurden (§ 14 Abs. 1 LPG).

60 *f) Brandenburg*

In Brandenburg gilt nach § 16 Abs. 1 Satz 2 LPG die kurze Verjährung nicht für Vergehen nach §§ 86, 86 a, 130, 131 und 184 StGB.

61 *g) Mecklenburg-Vorpommern*

In Mecklenburg-Vorpommern gilt nach § 22 Abs. Satz 2 LPG die kurze Verjährung nicht für Vergehen nach §§ 86, 86 a, 130, 131 und 184 Abs. 3 StGB.

62 *h) Ausnahme bestimmter Straftatbestände*

Ausnahmen von der verkürzten Verjährung für bestimmte Straftatbestände sind in den letzten Jahren auch in anderen Bundesländern eingeführt worden, nämlich in Berlin (§ 22 Abs. 4: ausgenommen sind die §§ 86, 86 a und 129 a Abs. 3, auch i. V.m. § 129 b Abs. 1, sowie §§ 130, 131, 184 Abs. 3 und 4 StGB), Bremen (§ 24 Abs. 1 Satz 2: ausgenommen §§ 131 Abs. 1, 184 Abs. 3 und 4 StGB), Hamburg (§ 23 Abs. 1 Satz 2: ausgenommen §§ 86, 86 a, 130 Abs. 2 und 4, 131, 184 Abs. 3 und 4 StGB), Hessen (§ 13 Abs. 1 Satz 2: ausgenommen §§ 86, 86 a, 129 a Abs. 3, 130, 131 Abs. 1, 184 Abs. 3 und 4 StGB und § 20 des VereinsG; vgl. hierzu Barton, AfP 2001, S. 363 ff.), Niedersachsen (§ 24 Abs. 1 Satz 2: ausgenommen §§ 86, 86 a, 130 Abs. 2, 131, 184 Abs. 2 bis 4 StGB), Nordrhein-Westfalen (§ 25 Abs. 1 Satz 2: ausgenommen §§ 86, 86 a, 129 a Abs. 3 auch i. V.m. § 129 b Abs. 1, sowie §§ 130 Abs. 2 und 4, 131, 184 Abs. 2 bis 4 StGB), Rheinland-Pfalz (§ 37 Abs. 1: ausgenommen §§ 86, 86 a, 130 und 131 Abs. 1 sowie § 184 Abs. 3 und 4 StGB, gemäß § 37 Abs. 4 gelten die günstigeren Verjährungsvorschriften nur, wenn die Impressumsvorschriften eingehalten wurden), Sachsen-Anhalt (§ 15 Abs. 1 Satz 2: ausgenommen §§ 86, 86 a, 131, 184 StGB), Schleswig-Holstein (§ 17 Abs. 1 Satz 2; ausgenommen §§ 86, 86 a, 130 Abs. 2 und 4, 131 Abs. 1, 184 Abs. 3 und 4 StGB sowie § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG; gemäß § 24 Abs. 4 gelten für die Verfolgung von Straftaten durch Veröffentlichung oder Verbreitung von Druckwerken, die nicht das erforderliche Impressum enthalten oder die nicht periodisch sind, ebenfalls die Verjährungsvorschriften des StGB) und Thüringen (§ 14 Abs. 2 Satz 2: §§ 84, 85, 86, 86 a, 87, 88, 89, 109 d, 109 g, 111, 129, 129 a, 130, 131 oder 184 StGB).

Zu weiteren Fragen im Zusammenhang mit der Verjährung von Presseverstößen siehe unten 49. Kapitel R.n. 32 ff.